

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Christopher Gohl, Michael Theurer, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/31415 –**

Auswirkungen der Corona-Krise auf bürgerschaftliches Engagement im Bereich Bewegung durch Fahrradfahren

Vorbemerkung der Fragesteller

Durch die COVID-19-Pandemie haben Lockdowns und Regelungen zum Homeoffice das öffentliche Leben stark beeinträchtigt. Durch die damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen konnten viele Vereine ihre satzungsgemäßen Aufgaben gar nicht mehr oder nur stark eingeschränkt ausüben. Davon waren auch die Vereine zur Förderung des Fahrradverkehrs betroffen. Dieses berichtet u. a. der Allgemeine Deutsche Fahrrad-Club e. V. (ADFC) auf seiner Homepage, siehe <https://www.adfc.de/artikel/tipps-und-empfehlungen-zu-geuehrten-radtouren/>.

Im Bereich der individuellen Mobilität nahm der Fahrradverkehr gleichzeitig zu, da der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) als Ort für mögliche Infektionen ausgemacht wurde. Die vermehrte Nutzung des Fahrrads hat auch positive Effekte auf die Gesundheit der Bevölkerung durch ein Mehr an individueller Bewegung. Die vermehrte Nutzung des Fahrrads sollte daher nach Auffassung der Fragesteller durch Anreize gezielt gefördert werden.

1. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Zeitraum von März 2020 bis April 2021 hinsichtlich der Entwicklung von bürgerschaftlichem Engagement bei Vereinen und Organisationen, die den Verkehrsträger Fahrrad fördern?
2. Wurden Maßnahmen durch die Bundesregierung ergriffen, um das bürgerschaftliche Engagement in diesem Bereich zu stärken?
 - a) Wenn ja, welche (bitte nach Maßnahmen, Inhalt der Maßnahme, Zeitrahmen der Maßnahmen, Kosten auflisten)?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 1 bis 2b werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen zur Entwicklung des ehrenamtlichen Engagements im Bereich Radverkehr keine Informationen vor, aus denen sich ein Förderbedarf ergibt.

3. Ist der Bundesregierung bekannt, wie sich der Verkauf von Fahrrädern in den letzten zwölf Monaten entwickelt hat?

Der Zweirad-Industrie-Verband e. V. (ZIV) als Branchenverband gibt in seiner jährlichen Marktanalyse bekannt, dass sich der Fahrradmarkt im Jahr 2020 sehr positiv entwickelt hat. Der Absatz (in Stück) an Fahrrädern ist um 16,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Der Umsatz (in Euro) mit dem Fahrradverkauf weist eine Steigerung von 60,9 Prozent im Vergleich zu 2019 auf. Weitere Marktdaten sind der Marktdatenanalyse des ZIV zu entnehmen (abrufbar unter: https://www.ziv-zweirad.de/fileadmin/redakteure/Downloads/Marktdate n/PM_2021_10.03._Fahrrad-_und_E-Bike_Markt_2020.pdf).

4. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass durch die gesetzlichen Lockdown-Regelungen Fahrräder über Internethändler bestellt werden konnten, gleichzeitig Fahrradeinzelhändlern der Verkauf aber untersagt war?
 - a) Wenn die Frage mit ja beantwortet wurde, welche besonderen Maßnahmen hat die Bundesregierung zur Kompensation für Einzelhändler von Fahrrädern ergriffen?
 - b) Wenn keine Maßnahmen ergriffen wurden, warum nicht?

Die Fragen 4 bis 4b werden gemeinsam beantwortet.

Mit dem Beschluss von Bund und Ländern vom 13. Dezember 2020 sind die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder übereingekommen, den Einzelhandel mit gewissen Ausnahmen ab dem 16. Dezember 2020 zu schließen. Der Online-Verkauf von Waren über das Internet war von den Schließungsmaßnahmen nicht betroffen. Die Beschlüsse von Bund und Ländern wurden in den jeweiligen Landesverordnungen umgesetzt.

Ferner galten zwischen dem 23. April 2021 und dem 30. Juni 2021 die Bestimmungen des § 28b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Überschritt die Sieben-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 100, war unter den in § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe a IfSG genannten Voraussetzungen die Abholung vorbestellter Ware weiterhin zulässig. Unterhalb eines Schwellenwertes von 150 war die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden u. a. nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum, unter Vorlage eines 24 Stunden alten Testergebnisses und Angabe der Kontaktdaten und Aufenthaltsdauer zulässig (Halbsatz 2 Buchstabe b).

Werkstätten wurden von der Regelung nicht erfasst. Außerhalb des Geltungszeitraums und Anwendungsbereichs dieser Bestimmungen fielen (und fallen) die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie, wie beispielsweise Beschränkungen des öffentlichen Wirtschaftslebens, grundsätzlich aufgrund der Bestimmungen des IfSG in den Zuständigkeitsbereich der Länder, die das IfSG als eigene Angelegenheit umsetzen.

Für Unternehmen, die aufgrund des Beschlusses von Bund und Ländern vom 13. Dezember 2020 ab dem 16. Dezember 2020 schließen mussten, war die Überbrückungshilfe III mit Zuschüssen zu den betrieblichen Fixkosten, die den Unternehmen weiterhin entstanden sind, das zentrale Unterstützungsinstrument. Dafür wurden die Monate November und Dezember 2020 als weitere

Fördermonate aufgenommen und die Antragsbestimmungen angepasst, um für mehr Liquidität bei den betroffenen Unternehmen zu sorgen. Die Zugangsvoraussetzungen wurden im Vergleich zur Überbrückungshilfe II vereinfacht, die Zugangsgrenze für die Antragsberechtigung von Unternehmen wurde auf 750 Mio. Euro Jahresumsatz heraufgesetzt und die monatlichen Förderhöchstbeträge angehoben. Auch Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 750 Mio. Euro können die Überbrückungshilfe III beantragen, wenn sie von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses betroffen waren. Dies gilt beispielsweise für Unternehmen des Einzelhandels. Der anrechenbare Fixkostenkatalog wurde ebenfalls erweitert. Weiterhin konnten im Rahmen der Überbrückungshilfe III Investitionen in Digitalisierung (z. B. der Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen etc.) bis zu maximal 20 000 Euro im Förderzeitraum als erstattungsfähig anerkannt werden. Die Überbrückungshilfe III unterstützte betroffene Unternehmen, die einen coronabedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 in einem Monat im Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021 erlitten haben. Damit die Hilfe schnell bei den betroffenen Unternehmen ankommt, wurden im ersten Schritt Abschlagszahlungen von bis zu 50 Prozent für einen Fördermonat gewährt.

Die Bundesregierung hat am 9. Juni 2021 beschlossen, die Überbrückungshilfe III als neues Programm Überbrückungshilfe III Plus bis zum 30. September 2021 zu verlängern. Die Überbrückungshilfe III Plus ist inhaltlich weitgehend deckungsgleich mit der Überbrückungshilfe III. Auch in der Überbrückungshilfe III Plus sind nur Unternehmen mit einem coronabedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent antragsberechtigt.

5. Haben die gesetzlichen Krankenkassen nach Kenntnis der Bundesregierung Maßnahmen ergriffen, um den Umstieg von anderen Verkehrsträgern aufs Fahrrad in den letzten Monaten für die Zukunft zu fördern?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass einzelne Krankenkassen den Umstieg vom Auto aufs Rad fördern. Eine Übersicht liegt der Bundesregierung hierzu nicht vor.

